



LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§4 BAUNVO) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§4 BAUNVO) NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GRUNDFLÄCHENZAHL als Höchstmaß z.B. 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL als Höchstmaß z.B. 0,4
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß z.B. 1

HOHENLAGE DER GEBÄUDE GEMASS REGELQUERSCHNITT

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- E BAUWEISE: EINZELHAUSER
- BAUGRENZE

MINDESTMASSE VON BAUGRUNDSTÜCKEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

DAS MINDESTMASS VON BAUGRUNDSTÜCKEN BETRÄGT 600 m²

ZAHL DER WOHNUNGEN PRO WOHNGEBAUDE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- $\frac{WA}{2 \cdot Wo}$ BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- WW-WIRTSCHAFTSWEISE

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
- ZWECKBESTIMMUNG: RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN U. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- ANPFLANZEN: BÄUME
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- ERHALTUNG: BÄUME
- FESTGESETZTE LANDESPFLIEGERISCHE FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN, BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN IN DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
- M MINIERUNGSMASSNAHMEN
- A AUSGLEICHSMASSNAHMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

INFORMATIVE PLANKENNEICHUNGEN

- GRUNDSTÜCKSGRENZEN GEPLANT
- SCHMUTZWASSERLEITUNG BESTEHEND
- GEPLANT

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG

Der Gemeinderat hat am 15.04.2002 gemäß §2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 17.06.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG

Die gemäß §3 Abs.1 BauGB vorgesehene Unterrichtung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) erfolgte durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 24.06.2002 bis einschließlich 24.07.2002 in der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld.

OFFENLAGE

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 09.01.2003 bis einschließlich 10.02.2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß §3 Abs.1 BauGB am 19.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 10.03.2003 diesen Bebauungsplan gemäß §24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel

gez. Storr Siesbach, 20.03.2003
Ortsbürgermeister Ort, Datum

GENEHMIGUNG

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Birkenfeld gemäß §10 BauGB zu Genehmigung vorgelegt. Es bestehen keine Verletzungen von Rechtsvorschriften.

Siegel

gez. Hauschild Birkenfeld, 05.05.2003
Kreisverwaltung Ort, Datum

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Siegel

gez. Storr Siesbach, 11.05.2003
Ortsbürgermeister Ort, Datum

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie Ort und Zeit der Bereinigung des Bebauungsplanes mit Begründung und Anlagen wurden am 12.05.2003 nach §10 Abs.3 BauGB i.V.m. §27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Siegel

gez. Storr Siesbach, 13.05.2003
Ortsbürgermeister Ort, Datum

Der Standort der festgesetzten Laubbäume ist durch eine lage- und höhenmäßige Geländeaufnahme ggf. zu korrigieren.

"Vor Zoelbaum"

PROJEKT	AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES "VOR ZOELBAUM" IN DER ORTSGEMEINDE SIESBACH
AUFTRAGGEBER	ORTSGEMEINDE SIESBACH VERBANDSGEMEINDE BIRKENFELD
PLANUNGSBURO	ARGE STÄDTEBAU 55765 Birkenfeld, Steinertsweg 18 TEL. 06782/6430, FAX 06782/9430
dipl. Ing. w. Brand dipl. Geo. h. Peters	

Bebauungsplan

MASSTAB 1 / 1.000	GEZEICHNET TEAM/SPIRIT	DATUM 05.11.2002
BLATT GROSSE 677 x 477	BLATT NUMMER 1/1	VERZ. / DATEI 2000/Siesb.